

Titel:

Asyl, Jordanien: Mangels Darlegung von Zulassungsgründen verworfener Antrag auf Berufungszulassung

Normenkette:

AsylG § 78 Abs. 4 S. 1, S. 4

Leitsatz:

Nach § 78 Abs. 4 S. 1 und S. 4 AsylG ist die Zulassung der Berufung innerhalb eines Monats nach der Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen und zu begründen. Eine Fristverlängerung kommt nicht in Betracht. (Rn. 4) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Asylrecht (Jordanien), Begründungsfrist, Berufungszulassung, Asylrecht, keine Fristverlängerung, keine Wiedereinsetzung

Vorinstanz:

VG München, Urteil vom 18.11.2021 – 27 K 19.31650

Tenor

I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird verworfen.

II. Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

I.

1

Der Kläger ist jordanischer Staatsangehörigkeit mit palästinensischer Volkszugehörigkeit und begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Zuerkennung subsidiären Schutzes und die Feststellung von Abschiebungshindernissen. Das Verwaltungsgericht hat seine Klage mit Urteil vom 18. November 2021 abgewiesen. Mit seinem Antrag auf Zulassung der Berufung verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

II.

2

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist unzulässig und damit in entsprechender Anwendung von § 125 Abs. 2 Satz 1 VwGO zu verwerfen.

3

Der Kläger hat zwar mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 14. Januar 2022 die Zulassung der Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils beantragt (§ 78 Abs. 4 Satz 1 AsylG). Er hat mit der hierzu abgegebenen Begründung jedoch keine Zulassungsgründe dargelegt (§ 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG), sondern lediglich angegeben, dass die Begründung einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten bleibe.

4

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 und 4 AsylG ist die Zulassung der Berufung innerhalb eines Monats nach der Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen und zu begründen. Hierauf hat das Verwaltungsgericht in der dem angegriffenen Urteil beigefügten Rechtsmittelbelehrung zutreffend hingewiesen. Das angegriffene Urteil vom 18. November 2021 ist nach dem in den Gerichtsakten des Verwaltungsgerichts befindlichen Empfangsbekenntnis dem damaligen Bevollmächtigten des Klägers am 15. Dezember 2021 zugestellt worden. Die Frist zur Begründung des Zulassungsantrags ist somit gemäß § 57 Abs. 2 VwGO, § 222 Abs. 1 und 2 ZPO, § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 Alt. 1 BGB am Montag, den 17. Januar 2021 um 24:00 Uhr, abgelaufen. Ein (weiterer) Schriftsatz, in dem die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist,

dargelegt, also substantiell erörtert worden wären (vgl. Happ in Eyermann, VwGO, 15. Aufl. 2019, § 124a Rn. 57, 59), ist innerhalb des genannten Zeitraums weder beim Verwaltungsgericht noch beim Verwaltungsgerichtshof eingegangen. Eine - zumal nicht beantragte - Fristverlängerung kommt nicht in Betracht (BayVGh, B.v. 11.5.2020 - 15 ZB 20.31074 - juris Rn. 1). Gründe für eine Wiedereinsetzung sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

5

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, § 83b AsylG.

6

Mit der Verwerfung des Zulassungsantrags wird das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylG).

7

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).